

Q&A Kommunales Feuerverbot

Was genau ist verboten?

Im Wald und im Abstand von 200 Metern zum Wald ist das Entzünden von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Ebenso verboten ist es, brennende Streichhölzer und Raucherwaren (z. B. Zigarettenstummel) wegzuworfen. Im ganzen Gemeindegebiet - also auch ausserhalb des Waldes - ist zu dem das Steigenlassen von Himmelslaternen untersagt.

Ab wann gilt das Verbot und weshalb?

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit hat der Kanton St. Gallen am 3. Juli 2026 ein Feuerverbot in Wald und Waldesnähe erlassen. Dieses Verbot wurde zwischenzeitlich (17. Juli - 22. August 2026) auf ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot ausgeweitet (auch ausserhalb des Waldes). Weil sich die Lage Ende August durch punktuelle Regenfälle in einzelnen Regionen entschärft hat, wurde das kantonale Verbot per 2. September aufgehoben. In der Region Linth herrscht jedoch weiterhin eine grosse Waldbrandgefahr. Deshalb hat die Gemeinde nach Rücksprache mit der Region und dem Revierförster per 3. September ein [kommunales Feuerverbot in Wald und Waldesnähe](#) erlassen. Dieses bleibt so lange bestehen, bis die Gefahrenlage es zulässt, es wieder aufzuheben.

Was mache ich, wenn ich einen Waldbrand entdecke oder Rauch sehe?

Bitte sofort die Notrufnummer 118 (Feuerwehr) wählen und, wenn möglich, Standort und Ausmass des Brandes angeben.

Darf ich meinen Grill noch benutzen?

Das kommunale Verbot untersagt jegliches Entzünden von Feuer im Wald und in Waldesnähe. Dies betrifft auch fix installierte öffentliche und private Feuerstellen, Holzkohlegrills (offen/geschlossen) und Feuerschalen.

Ausserhalb des Waldes und ausserhalb der 200-Meter-Zone zum Wald ist Grillieren grundsätzlich wieder erlaubt (auch mit offenem Feuer/Holzkohle). So etwa in öffentlichen Feuerstellen, im eigenen Garten oder auf dem Balkon. Wichtig ist, dass dabei keine offenen Feuerstellen unbeaufsichtigt bleiben und auf die allgemeine Vorsicht im Umgang mit Feuer und Glut geachtet wird, da die Trockenheit auch ausserhalb des Waldes ein Risiko darstellt.

Nach Rücksprache mit dem Kantonsforstamt ist die Nutzung von **Gas- & Elektrogrills auch in Waldesnähe** (bis direkt zum Waldrand) möglich. Grundlage dafür ist das Einhalten von wichtigen Vorsichtsmassnahmen: wählen Sie einen befestigten Platz mit einem nicht brennbaren Untergrund in feuersicherer Umgebung, achten Sie auf einen guten Windschutz und halten Sie Löschmittel bereit.

Im Wald ist jegliches Grillieren (auch mit Gas- und Elektrogrills) untersagt.

Darf ich Kerzen, Fackeln oder Insektenschutzmittel zum abbrennen anzünden?

Ausserhalb der 200-Meter-Zone zum Wald ist dies weiterhin möglich, sofern die übliche Vorsicht eingehalten wird. Im Wald und in Waldesnähe sind derzeit auch Fackeln, Kerzen und dergleichen sowie das wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren verboten. Offene Flammen sollten generell beaufsichtigt und bei starkem Wind vermieden werden.

Was ist mit privaten Gartenabfällen oder Pflanzenmaterial aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten?

Das Verbringen oder Verbrennen von Gartenabfällen, Ästen oder Reisig im Wald und in dessen Nähe ist ebenfalls nicht zulässig, solange das Feuerverbot besteht. Ausserhalb der 200-Meter-Zone gelten die ordentlichen Bestimmungen zum Verbrennen von Pflanzenmaterial im Freien.

Was ist mit Lagerfeuern bei Vereins-, Pfadi- oder Schullagern?

Auch organisierte Lagerfeuer im Rahmen von Vereinsanlässen, Pfadilagern oder Schulveranstaltungen sind im Wald und in der 200-Meter-Zone nicht erlaubt. Veranstalter sollten ihre Programme entsprechend anpassen und auf Alternativen ausserhalb der Verbotszone ausweichen.

Was passiert, wenn ich mich nicht an das Verbot halte?

Wer gegen das Verbot verstösst, macht sich nach Art. 45 des Gesetzes über den Feuerschutz strafbar. Die Kantonspolizei St.Gallen wird das Feuerverbot im Rahmen der normalen Patrouillentätigkeit oder bei Meldungseingang kontrollieren und setzt auch dabei auf den Dialog. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse werden mit Busse geahndet, in leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Oberstes Ziel ist die Gefahrenabwehr und die Verhinderung von Wald- und Flächenbränden.